

8. Das Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Zu seinem Geschäftsbereich gehören das Eisenbahnwesen, das Hochbau-, Wasserbau- und Straßenbauwesen. Unterstellt sind ihm die Eisenbahndirektionen, ferner das technische Prüfungsamt für höhere Baubeamte, die Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau.

9. Das Ministerium für Handel und Gewerbe. Es zerfällt dies Ministerium in vier Abteilungen:

- a) Abteilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen;
- b) Handelsabteilung;
- c) Abteilung für die Gewerbeaufsicht, gewerbliche Anlagen, Gewerbe-gerichte und allgemeine Arbeiterangelegenheiten;
- d) Abteilung für das gewerbliche Schulwesen und die Gewerbe-förderung.

Diesem Ministerium unterstellt ist die staatliche Direktion der Bernsteinwerke in Königsberg. Zu seinem Geschäftsgebiet gehört auch die Aufsicht über die gesamte Schifffahrt.

Neben den Ministerien bestehen als selbständige oberste Behörden:

1. Das Obergerverwaltungsgericht, welches die höchste Instanz im Verwaltungsstreitverfahren darstellt und die Anwendung des bestehenden Rechts in Preußen überwacht;

2. die Oberrechnungskammer, die Prüfungsstelle für die Rechnungen zum Staatshaushalt sowie für alle Rechnungen bei staatlichen Anstalten;

3. der evangelische Oberkirchenrat, die oberste Kirchenbehörde für die neun älteren Provinzen, Berlin und Hohenzollern.

§ 17. Die Staatsbehörden in Provinz, Regierungsbezirk und Kreis.

Unter den Zentralbehörden in Berlin stehen die Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden.

Preußen hat zwölf Provinzen; neben diesen stehen als besondere Verwaltungsbezirke der Stadtkreis Berlin und das Fürstentum Hohenzollern (als Regierungsbezirk Sigmaringen). — Die Provinzen zerfallen in Regierungsbezirke, diese in Kreise (Stadt- und Landkreise), die Kreise bestehen aus den einzelnen Gemeinden.

An der Spitze einer Provinzialverwaltung steht der Oberpräsident. Er hat die oberste Staatsbehörde zu vertreten, alle Angelegenheiten, welche die ganze Provinz angehen, unmittelbar zu verwalten, hat zusammen mit dem kommandierenden General des Armeekorps die Militärsachen zu erledigen. Von seiner Genehmigung ist abhängig die Errichtung von Apotheken, Sparkassen, die Abhaltung von öffentlichen Kollekten (abgesehen von den Kirchenkollekten), die Veranstaltung von Lotterien, er hat die Aufsicht über die übrigen Behörden in der Provinz.